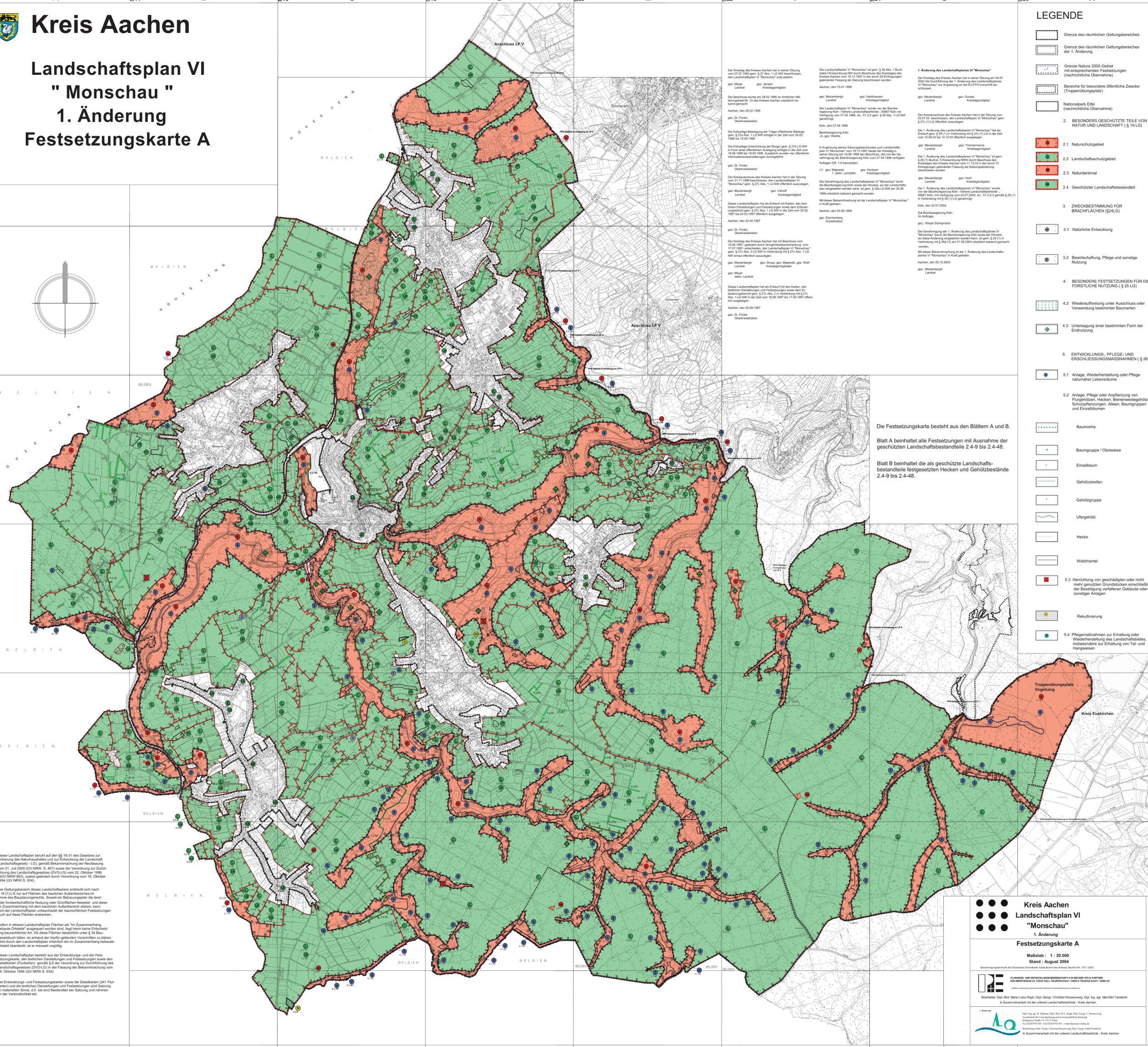
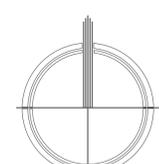




Kreis Aachen

Landschaftsplan VI "Monschau" 1. Änderung Festsetzungskarte A



1. Änderung des Landschaftsplanes VI "Monschau"

Der Kreis des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung vom 07.07.1993 gem. § 27 Abs. 1 LG NW beschlossen, den Landschaftsplan VI "Monschau" aufzuheben.

Der Beschluss wurde am 28.02.1995 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 10 des Kreises Aachen öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 28.02.1995
gez: Dr. Fricke
Oberbeisitzer

Der Kreis des Kreises Aachen hat in der Sitzung vom 18.08.1996 bis 15.09.1996 in Form einer öffentlichen Auslegung entgegen in der Zeit vom 18.08.1996 bis 15.09.1996. Zusätzlich wurden vier öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt.

gez: Dr. Fricke
Oberbeisitzer

Der Kreis des Kreises Aachen hat in der Sitzung vom 21.11.1996 beschlossen, den Landschaftsplan VI "Monschau" gem. § 27 Abs. 1 LG NW öffentlich auszulegen.

gez: Meulenbergh
Landrat

Dieser Landschaftsplan hat als Entwurf mit Karten, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsprotokoll gem. § 27 Abs. 1 LG NW in der Zeit vom 24.02.1997 bis 24.03.1997 öffentlich ausgelegt.

Aachen, den 22.04.1997
gez: Dr. Fricke
Oberbeisitzer

Der Kreis des Kreises Aachen hat mit Beschluss vom 15.05.1997 geändert durch Originalbescheinigung vom 17.07.1997, entschieden, den Landschaftsplan VI "Monschau" gem. § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LG NW erneut öffentlich auszulegen.

gez: Meulenbergh
Landrat

Dieser Landschaftsplan hat als Entwurf mit den Karten, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsprotokoll gem. § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LG NW in der Zeit vom 18.08.1997 bis 17.08.1997 öffentlich ausgelegt.

Aachen, den 20.09.1997
gez: Dr. Fricke
Oberbeisitzer

Der Kreis des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung vom 07.07.1993 gem. § 27 Abs. 1 LG NW beschlossen, den Landschaftsplan VI "Monschau" aufzuheben.

Aachen, den 10.01.1998

Der Landschaftsplan VI "Monschau" ist gem. § 28 Abs. 1 Buchstabe IV Verordnung NW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 18.12.1997 in der durch 29 Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen worden.

Aachen, den 10.01.1998
gez: Meulenbergh
Landrat

Der Landschaftsplan VI "Monschau" wurde von der Bezirksregierung Köln - höhere Landschaftsbehörde - 50667 Köln mit Verfügung vom 27.04.1998, Az.: 51-23 gem. § 28 Abs. 1 LG NW genehmigt.

Köln, den 27.04.1998
Bezirksregierung Köln
IA, gez: Heide

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses zum Landschaftsplan VI "Monschau" vom 18.12.1997 fasste der Kreis in seiner Sitzung am 18.08.1998 den Beschluss, den mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 27.04.1998 verfügbaren Aufgaben Ziff. 1-4 beizufügen.

I.V. gez: Majewski
Landrat

Die Genehmigung des Landschaftsplanes VI "Monschau" durch die Bezirksregierung Köln sowie der Hinweis, wo der Landschaftsplan ergebnislos werden kann, ist gem. § 26a LG NW am 30.08.1998 öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan VI "Monschau" in Kraft getreten.

Aachen, den 25.08.1998
gez: Buchenberg
Kreisdekan

Die Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplanes VI "Monschau" durch die Bezirksregierung Köln sowie der Hinweis, wo diese Änderung ergebnislos werden kann, ist gem. § 29 (1) in Verbindung mit § 26a LG NW am 31.08.2004 öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Landschaftsplanes VI "Monschau" in Kraft getreten.

Aachen, den 05.10.2004
gez: Meulenbergh
Landrat

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
 - Grenze Natura 2000-Gebiet mit entsprechenden Festsetzungen (nachrichtliche Übernahme)
 - Bereiche für besondere öffentliche Zwecke (Truppenübungsplatz)
 - Nationalpark Eifel (nachrichtliche Übernahme)
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 19 LG)
 - 2.1 Naturschutzgebiet
 - 2.2 Landschaftsschutzgebiet
 - 2.3 Naturdenkmal
 - 2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil
 3. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN (§24LG)
 - 3.1 Natürliche Entwicklung
 - 3.2 Bewirtschaftung, Pflege und sonstige Nutzung
 4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)
 - 4.2 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
 - 4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Erndnutzung
 5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG)
 - 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
 - 5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Stimmwedelgehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Die Festsetzungskarte besteht aus den Blättern A und B.

Blatt A beinhaltet alle Festsetzungen mit Ausnahme der geschützten Landschaftsbestandteile 2.4-9 bis 2.4-18.

Blatt B beinhaltet die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Hecken und Gehölzbestände 2.4-9 bis 2.4-18.

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 18-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 487) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DV.LG) vom 22. Oktober 1998 (SGV.NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934).

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 (1) LG nur auf Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, sind diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan insbesondere der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang gebaute Ortsteile" ausgewiesen worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Bauplanungsrecht fallen, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang gebauter Ortsteil überdeckt, ist er irrtümlich unzulässig.

Dieser Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie den Detailkarten (Flurkarten) gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DV.LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934).

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie die Detailkarten (Flurkarten) und die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzungen im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit teil.

Kreis Aachen
Landschaftsplan VI
"Monschau"
1. Änderung
Festsetzungskarte A

Maßstab: 1 : 20.000
Stand : August 2004

Planungs- und Entwicklungsberatung K & W Becker UFA & PARTNER
Kölner Straße 11 • 52074 AACHEN • TELEFON 0431 1984 • TELEFAX 0431 1986-40
E-MAIL: info@k-wb.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Marie-Luise Rogg, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig, Dipl.-Ing. agr. Norbert Tardent
in Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde - Kreis Aachen